



Friedhofsverwaltung

Infektionsschutzkonzept
für Bestattungen auf dem Friedhof
des Marktes Obergünzburg
während der Corona Pandemie

1. Grundlage

Aufgrund der Änderung des (Bundes-)Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch Gesetz vom 28.05.2021 und des anschließenden Erlasses der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021, gibt der Markt Obergünzburg folgendes, geändertes Infektionsschutzkonzept bekannt.

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für Bestattungen auf dem Friedhof des Marktes Obergünzburg wird über die Homepage des Marktes Obergünzburg und über den Aushang am Friedhof bekannt gemacht.

Den ortsüblichen Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzepts.

3. Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen

3.1 Teilnahme

Grundsätzlich gilt:

- dass Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen
- die typischen Symptome einer Infektion aufweisen
- die sich die letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben

NICHT an Beerdigungen teilnehmen dürfen.

3.2 Teilnehmerzahl

- Landkreis Ostallgäu mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 (die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen)

Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein **Mindestabstand von 1,5 m** zu wahren.

Während der Beerdigung gilt auf dem gesamten Friedhofsgelände einschließlich des Parkplatzes **FFP2-Maskenpflicht**, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Gemeindegang ist erlaubt. Zwischen Musikern und der Trauergemeinde ist ein ausreichender Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Zwischen den Musikern ist der Abstand von mindestens 2 m zu wahren.

- Landkreis Ostallgäu mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100

Wurde im Landkreis Ostallgäu an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten gilt ab dem übernächsten Tag folgende Regelung bei Bestattungen:

Bei der Beerdigung ist die Anzahl der Trauergäste in Gebäuden und im Freien auf **30 Personen** beschränkt.

Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein **Mindestabstand von 1,5 m** zu wahren.

Der Gemeindegesang ist untersagt. Der Einsatz von **zwei Musikern** ist **möglich**, soweit ein ausreichender Abstand zur Trauergemeinde von mindestens 10 m sowie mindestens 5 m zwischen den Musikern eingehalten wird.

Während der Beerdigung gilt auf dem gesamten Friedhofsgelände einschließlich des Parkplatzes **FFP2-Maskenpflicht**, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

3.3 Mikrofone und Rednerpulte

Mikrofone sind möglichst von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Gleiches gilt für das Rednerpult.

3.4 Erdwurf und Weihwassergabe; Blumenwurf

Erdwurf und Weihwassergabe am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen.

Weihwassergaben unter Verwendung eines Weihwasserpinsels bzw. Aspergills scheiden für alle Trauergäste/Teilnehmer aus. Gleiches gilt auch für den Erdwurf.

Blumenwurf ist gestattet soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Obergünzburg, 14.06.2021
Friedhofsverwaltung